

Den Mitgliedern des  
AfBJS

Thüringer Landtag  
Zuschrift  
7/2334  
zu Drs. 7/6573

**BLV**  
VERBAND DER LEHRERINNEN UND LEHRER  
AN BERUFSBILDENDEN SCHULEN  
IN THÜRINGEN  
BERUFSSCHULLEHRERVERBAND

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport

Jürgen – Fuchs – Str.1

99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST  
09.02.2023 12:01

4093/23

2023-02-09

2023/041

## Stellungnahme BLV Thüringen „Thüringer Gesetz zur Modernisierung des Schulwesens“ u. a.

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich, dass uns die Mitglieder des Bildungsausschuss des Thüringer Landtags die Möglichkeit geben, zu den Anträgen der Fraktionen DIE LINKE der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Thüringer Gesetz zur Modernisierung des Schulwesens“ (Drucksache 7/6573) sowie „Inklusive Schulentwicklung in Thüringen weiter unterstützen“ (Drucksache 7/4760), der Fraktion der CDU und der Parlamentarischen Gruppe der FDP „Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes – Gute Bildung und Stärkung der Elternrechte“ (Drucksache 7/5371) sowie der Parlamentarischen Gruppe der FDP „Kinder in den Mittelpunkt stellen – für starke Förderschulen und hochwertigen gemeinsamen Unterricht“ (Drucksache 7/4674 – Neufassung) Stellung zu nehmen, welche wir gern wahrnehmen. Der Verband der Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden Schulen in Thüringen – Berufsschullehrerverband (BLV) nimmt lediglich zum Antrag der Fraktionen DIE LINKE der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Thüringer Gesetz zur Modernisierung des Schulwesens“ (Drucksache 7/6573) wie folgt Stellung:

### zu Pkt. 9 im Artikel 1 des Entwurfs: § 20; „Erfüllung der Vollzeitschulpflicht“

Der BLV begrüßt, dass durch diese Änderung es den Schülern ohne Hauptschulabschluss aber mit einem Ausbildungsvertrag, ermöglicht wird, die Vollzeitschulpflicht im zehnten Schulbesuchsjahr in einer der der Ausbildung entsprechenden Fachklasse der Berufsschule zu erfüllen.

### zu Pkt. 21 im Artikel 1 des Entwurfs; § 45a „Präsenz- und Distanzunterricht, Digitale Lernumgebung“

Im Punkt 3 ist aufgeführt, dass „das zuständige Staatliche Schulamt diesen (angemerkt Distanzunterricht) in einem sonstigen besonderen Bedarfsfall zur Erhaltung erreichter Lernstände und zur Vermittlung neuer Lerninhalte genehmigt.“ Diese Aussage sollte weiter konkretisiert werden, z. B durch einen Hinweis, dass Näheres durch eine Verwaltungsvorschrift geregelt wird. Der BLV befürwortet Distanz- bzw. Hybridunterricht für Fächer oder Lernfelder solcher Berufe, bei denen an der jeweiligen berufsbildenden Schule, auf Grund zu geringer Schülerzahl, keine Klassenbildung möglich ist. Durch Erteilung dieses Unterrichts in hybrider Form wird es möglich, dass weite Fahrstrecken vermieden oder gar die gesamte theoretische Beschulung in Thüringen verbleibt. Distanz- bzw. Hybridunterricht über einen langen Zeitraum als Mittel, um den Lehrermangel zu kaschieren lehnt der BLV ab.

zu Pkt. 5 im Artikel 2 des Entwurfs; § 23

Ein redaktioneller Hinweis: Das Wort „schulartbezogen“ kann nicht nur durch das Wort „schulstufenbezogen“ ersetzt werden, denn es existieren neben den schulstufenbezogenen Lehrämtern ja noch die Lehrämter an berufsbildenden Schulen und für Förderpädagogik.

zu Pkt. 8 im Artikel 2 des Entwurfs; § 27 b)

Ein redaktioneller Hinweis für den Absatz (5): Hier ist der Satz um das Wort „Fachrichtung“ zu ergänzen, da ja im Vorbereitungsdienst die Befähigung zur Erteilung von Unterricht in der beruflichen Fachrichtung (sogenanntes Erstfach) und einem Zweifach vermittelt wird.

Mitfreundlichen Grüßen